

Absender:

**Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
- Fachdienst Ordnungs- und Gewerberecht -
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar**

Negativerklärung

nach § 16 der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)

Wichtige einleitende Hinweise!

- ▶ Ein Prüfungsbericht nach der MaBV ist seit dem am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuregelung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagerechts¹ nur noch erforderlich im Falle von Bauträger- und Baubetreuungstätigkeiten.
- ▶ Die gesetzlichen Definitionen des Bauträgerbegriffs und des Baubetreuungsbegriffs weichen vom umgangssprachlichen Verständnis beider Begriff ab. Schauen Sie bei Unklarheiten ins Gesetz (www.gesetze-im-internet.de/gewo) oder sprechen Sie uns an.
- ▶ Die Pflichten nach § 16 der MaBV sind nicht zu verwechseln mit dem Prüfungsbericht nach § 24 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung, der bei der Industrie- und Handelskammer Limburg abzugeben ist.

Ich versichere, dass ich im Kalenderjahr _____

- keine selbständigen Tätigkeiten nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a) Gewerbeordnung (GewO) „Bauträgerschaft“ ausgeübt habe,

und/oder

- keine selbständigen Tätigkeiten nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b) Gewerbeordnung (GewO) „Baubetreuung“ ausgeübt habe.

so dass ich an Stelle des Prüfungsberichtes diese Negativerklärung abgebe.

Das Gewerbe war im Kalenderjahr _____ bei der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung wie folgt angezeigt:

(Betriebsstätte: Straße, Postleitzahl, Ort)

¹ Einführung der Finanzanlagenvermittlererlaubnis nach § 34f GewO – Komplette Zuständigkeit dafür bei der Industrie- und Handelskammer Limburg

- Da erlaubnispflichtige Tätigkeiten zukünftig nicht mehr beabsichtigt sind, verzichte ich auf die Erlaubnis. Die Erlaubnisurkunde füge ich diesem Schreiben bei. Die Pflicht zur Vorlage von Prüfungsberichten bzw. alternativ Negativerklärungen entfällt dadurch ebenfalls.

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Wichtige Hinweise

1. Zutreffendes bitte ankreuzen!
2. Bitte an den dafür vorgesehenen Stellen die richtige Jahreszahl einsetzen!
3. Bitte teilen Sie immer mit, wo Sie Ihr Gewerbe angezeigt haben (Betriebssitz). Sie können gerne auch eine Kopie Ihrer letzten Gewerbeanzeige beifügen.
4. Ordnungswidrig handelt, wer einen Prüfungsbericht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt. Das gleiche gilt für die Negativerklärung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
5. Wer eine Negativerklärung oder einen Prüfungsbericht unter Missachtung der gesetzlichen Frist – für jedes Kalenderjahr der 31. Dezember des Folgejahres – abgibt, hat eine Ordnungswidrigkeit begangen, die von unserer Behörde verfolgt werden kann.
6. Wer vorsätzlich oder leichtfertig an Stelle des erforderlichen Prüfungsberichtes eine Negativerklärung abgibt, handelt ebenfalls ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird verfolgt und die falsche Negativerklärung wird in aller Regel als Täuschungsversuch gewertet und entsprechend bestraft. Wer so handelt gefährdet zudem seine Erlaubnis, weil diese widerrufen werden kann, wenn sich der Inhaber als gewerberechtlich unzuverlässig erweist.
7. Klären Sie etwaige Fragen mit der zuständigen Behörde. Erfahrungsgemäß geht ein hohes Risiko ein, wer sich auf Auskünfte Dritter verlässt.